



Geschäftsordnung des Parlaments

§ 1 Aufgabe des Parlaments

Das Parlament ist die Vertretung des Volkes. Es hat die Aufgabe, Gesetze zu beschließen und die Regierung zu kontrollieren.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parlamentarier

Jedes Mitglied des Parlaments folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen. Die Mitglieder des Parlaments sind verpflichtet, an den Arbeiten des Parlaments konstruktiv teilzunehmen. Es besteht weitestgehend Anwesenheitspflicht.

§ 3 Sitzungen

Die Sitzungen des Parlaments werden vom Parlamentspräsidenten einberufen. Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Ergebnisse werden kurz vom Parlamentspräsidenten oder einem einmalig Beauftragten zusammengefasst, an alle Abgeordneten weitergeleitet und veröffentlicht. Vor Schluss einer Sitzung gibt der Präsident den Termin der nächsten Sitzung bekannt. Die Sitzungen des Parlaments sind öffentlich.

§ 4 Worterteilung

Ein Mitglied des Parlaments darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Grundsätzlich gilt der Respekt vor der Meinung des Anderen. Unmutsbekundungen und abfällige Äußerungen sind nicht gestattet. Will der Präsident sich selbst als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt. Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Parlamentspräsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal antworten.

§ 5 Reihenfolge der Redner

Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für die sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf verschiedene Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten. Der erste Redner in der Aussprache zu Vorlagen soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören.

§ 6 Rede

Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Sie sprechen von dem dafür bestimmten Rednerpult aus.

§ 7 Redezeit

Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand wird vom Präsidenten festgelegt. Kommt keine Festlegung zustande, darf der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten ununterbrochen sprechen. Spricht ein Mitglied der Regierung länger als fünf Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit verlangen. Überschreitet ein Mitglied des Parlaments seine Redezeit, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglied des Parlaments sind, sowie Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten. Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abweicht, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Parlaments, wenn sie die Ordnung verletzen, ermahnen. Wegen grober Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied des Parlaments für die Dauer der Sitzungen des Saales verweisen.

§ 9 Vorlagen

Vorlagen werden gedruckt und in der Regel einen Tag vor einer Parlamentssitzung dem Präsidenten sowie allen im Parlament vertretenen Fraktionen zugestellt. Werden während des eigentlichen Projektzeitraumes Vorlagen im Verlauf einer Sitzung eingebracht, kann der Präsident auf Wunsch der Fraktionen die Sitzung vor Verabschiedung der Vorlage unterbrechen, um den Fraktionen eine Beratung zu ermöglichen.

Bei Personenbeschreibungen bezieht sich die männliche Form immer auf beide Geschlechter.